



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
WA Allgemeines Wohngebiet
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 IV Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 GH max. maximale Gebäudehöhe (siehe im Textteil unter Pkt. 3)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 a abweichende Bauweise
 Baugrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
 a abweichende Bauweise
 Baugrenze
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)**
 Flächen für den Gemeinbedarf
 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmung: Kindertagesstätte
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Fußweg
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St)
 LPB III Abgrenzung der Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereich (LPB), z. B. III
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 FD Flachdach
 PD Pultdach
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW)**
 FD Flachdach
 PD Pultdach

H1	64,82	H10	64,52
H2	64,72	H11	64,62
H3	64,62	H12	64,70
H4	64,52	H13	64,62
H5	64,42	H14	64,51
H6	64,32	H15	64,40
H7	64,25	H16	64,29
H8	64,32	H17	64,18
H9	64,42	H18	64,07

Allgemeine Darstellungen / Karteninhalte

- vorhandenes Gebäude, mit Hausnummer
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Höhenlage über NNH
- Baum, vorhanden

TEXTTEIL

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
Allgemeines Wohngebiet (4 BauNV)
 Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNV (BauNVO) sind alle unter § 4 (3) BauNV genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 Nr. 1: Betriebe des Stahlbergungsgewerbes,
 Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen,
 Nr. 4: Gartenbaubetriebe und
 Nr. 5: Tankstellen
 nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)**
 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" sind nur Gebäude und Einrichtungen zulässig, die sozialen Zwecken dienen.
- Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNV)**
Grundflächenzahl (GRZ)
 Im WA - Gebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ durch die in § 19 (4) Satz 1 Nr. 1 BauNV bezeichneten Anlagen ist bis zu einer maximalen GRZ von 0,6 zulässig. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist die Grundflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.
Höhe baulicher Anlagen
 Die Gebäudehöhen sind als maximale Gebäudehöhe (GH max.) sind in Meter (m) festgesetzt.
 Im WA - Gebiet ist die Gebäudehöhe auf maximal 14,0 m und innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf auf maximal 8,0 m, jeweils über der Bezugshöhe, festgesetzt.
 Die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhen bezieht sich auf die Höhe der Straßengradiente (siehe hierzu die Höhenangaben H1 bis H18 in der Planzeichnung) im Bereich der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße).
 Als maximale Gebäudehöhe gilt bei geneigten Dachflächen die höchste Punkt der Außenkante Dachdeckung bzw. bei Gebäuden mit Flachdach der oberste Punkt der Gebäudekante.
 Gemäß § 31 (1) BauGB können in begründeten Ausnahmefällen Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudehöhe für notwendige nutzungs- und technikbedingte Anlagen zugelassen werden.
 Gemäß § 31 (1) BauGB können in begründeten Ausnahmefällen Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudehöhe für notwendige nutzungs- und technikbedingte Anlagen zugelassen werden.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
 Innerhalb des WA - Gebietes ist die abweichende a) Bauweise gem. § 22 (4) BauNV festgesetzt. Hier ist ein Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Diese sind die für die offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gemäß der Baubordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) einzuhalten.
 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist die offene a) Bauweise festgesetzt.
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen definiert. Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze für Dachvorsprünge, Vordächer, Pergolen und ähnliches im Ausmaß von 1 m ist gemäß § 23 (3) Satz 2 BauNV ausnahmsweise zulässig.
Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNV)
 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNV sind über 30 cm umbaubarer Raum gem. § 23 (5) BauNV nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Die der Verengung des Geländes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNV im Baugelände ausnahmsweise zulässig.
Flächen für den Gemeinbedarf
 Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNV sind zulässig.
Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNV)
 Innerhalb der WA - Gebiete sind gemäß § 12 (6) BauNV Tiefgaragen und oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den dafür gesondert festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) zulässig.
Flächen für den Gemeinbedarf
 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind gemäß § 12 (6) BauNV Garagen, Stellplätze und überirdische Stellplätze (Carports) zulässig.
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Lärmpegelbereiche
 Gemäß § 10 (1) BauGB sind die Lärmpegelbereiche im Baugelände festzusetzen. Die Lärmpegelbereiche sind gemäß § 10 (1) BauGB festzusetzen. Die Lärmpegelbereiche sind gemäß § 10 (1) BauGB festzusetzen.
 In den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen sind Schutzmaßnahmen an den Außenbauten (Außenwände, Dächer und Fenster) gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" nach der zum Zeitpunkt des Baugesamtverfahrens gültigen und baurechtlich eingeführten DIN 4109 zu treffen.
 Die Außenbauten von schutzbedürftigen Räumen in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen dienen sind so auszuführen, dass mindestens die jeweiligen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten erforderlichen resultierenden Bau-Schalldämm-Maße (R w res) nachgewiesen werden.

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmspiegel (dB(A))	Raumarten
III	61 bis 65	Außenräume in Wohngebäuden, Aufenthaltsräume in Betriebsanlagen, Umkleekabinen, Toiletten, R w res des Außenbauteils in dB
IV	66 bis 70	Büros und ähnliches

- Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)**
Höhenlage baulicher Anlagen
 Innerhalb des WA - Gebietes und der Flächen für den Gemeinbedarf darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens im Mittel nicht höher als 0,50 m über Oberkante der festgesetzten, zugeordneten öffentlichen Erschließungsstraße, hier als Höhenbezug die Straßengradiente (siehe hierzu die Höhenangaben H1 bis H18 in der Planzeichnung), liegen.
 Ausnahmen können auf entsprechenden Bauverträgen zugelassen werden, wenn Kanalschutzhöhen oder hoch anstehender Grundwasserspiegel es erfordern oder Grundstücke höher als im Mittel 0,50 m über Oberkante Erschließungsstraße liegen.
- Kennzeichnung (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)**
Erdbenzone
 Das Plangebiet befindet sich in der Erdbenzone 1 in der Untergundklasse R, gemäß der Karte der Erdbenzone und geologischen Untergundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:300.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Lund 2006); Karte zur DIN 4149.
 In der DIN 4149 (Bauen in deutschen Erdbebengebieten, Ausgabe April 2006, zu erwerben beim BauV-Verlag GmbH, Berlin) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Diese sind zu berücksichtigen.
- Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW)**
Äußere Gestaltung der Baukörper
Dachformen und Dachneigungen
 Im Bebauungsgebiet sind für den Hauptkörper ausschließlich Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig.
Dachabdeckungen
 Bei Flachdächern sind begrünte Dächer zulässig.
 Bei Pultdächern sind begrünte Dächer und matte Dachabdeckungen (z.B. vorbestrichter Zirk) zulässig. Farbige- und glänzende Dachabdeckungen sind nicht zulässig.
 Dachabdeckungen im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen) sind zulässig.
Fassadengestaltung und -material
 Unzulässig sind:
 - Fassadengestaltungen aus Blumengittermaterial,
 - Fassadengestaltungen von mehr als 50 % der jeweiligen Ansichtflächen mit farbigen Kunststoffplatten bzw. farbigen Putzflächen,
 - Fassadengestaltungen von mehr als 30 % der jeweiligen Ansichtflächen mit polierten Natur-, Kunststein- und Keramikplatten sowie Natur- und Kunststeinmaterialien.
 Im Bereich der Fassadenflächen sind grelle (z.B. Neonfarben), schwarze sowie glänzende Oberflächen nicht zulässig.
Grundstückseinfriedungen
Im WA - Gebiet
 Entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bauliche Einfriedungen, in Form von Stabgitterzäunen, bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.
Standorte für Müllbehälter
Im WA - Gebiet
 Standorte für Müllbehälter sind so anzuordnen, dass sie von den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können.
 - nach Möglichkeit sind die Müllbehälter im Gebäude (z.B. Garage) unterzubringen
 - außerhalb von Gebäuden sind die Standorte für feststehende Mülltonnen bildlich einzuzichnen bzw. durch Blicklöcher, maximal 1,6 m hohe Holzbohle zu umgrenzen. Gleiches gilt bei der Aufstellung von Mülltonnenboxen.

D Hinweise

- Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 Es wird darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingstoffen nur nach vorheriger Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist.
 Das im Rahmen der Baumaßnahme anfallende bauschuttartige oder organisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauflösungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) des abzuführenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich "Gewerbliche Abfallwirtschaft", unter Vorlage von Deklarationsverzeichnissen anzugeben. Dazu ist die Entsorgungsweg anzugeben und die Wasserrechtliche Erlaubnis (Antrag) der Einbaustelle vorzulegen.
 Der bei den Baumaßnahmen anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern und soweit wie nur möglich wieder zu verwenden. Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür geeigneten Endlagerebene zu entsorgen.
 Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigungen des Bodens soll ein schichtweises Lagern und Wiedereinbauen des Bodens erfolgen und die Maßnahmen entsprechend der einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300; Erdarbeiten, DIN 19915; Bodenarbeiten) durchgeführt werden.
Allasten
 Nach bisherigem Kenntnisstand und vorliegenden Informationen ist im Plangebiet eine ordnungsbürodeklarierbare Auffüllungsfläche vorhanden. Diese ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster beim Rhein-Sieg-Kreis unter Nr. 51092336-0 erfasst.
 Hierbei handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO um Auffüllungen, verursacht durch herkömmliche Schwereindustrie, mit Pflanzmaterialien von 4 mg/kg, die jedoch nicht unbedenklich für Grundwasser und Menschen bewirkt wird.
 Vor Aufnahme einer Nutzung bzw. Aufnahme von Bauarbeiten sind die erforderlichen weiteren Bodenuntersuchungen durchzuführen und entsprechende Entsorgungs- / ggfs. auch Sanierungskonzepte zu entwickeln.
 Zur Wahrung der allgemeinen Anforderungen angesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist sicherzustellen, dass nach Fertigstellung der Gebäude in den verbleibenden unversiegelten Bereichen der Nachweis erfolgt, dass die vorhandene Oberkante der Pflanzfläche für Kinderspielflächen nach Bundesbauschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält. Wird Fremdmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf den Freiflächen subjektiv, sind die Vorisorgewerte der BBodSchV (Unterstützung nach § 12 Abs. 3 BBodSchV vor dem Einbau) einzuhalten.
Bauliche Anlagen an Bundesautobahnen
 Aufgrund des § 9 (112) Bundesfernstraßengesetz (FSrG) bestehen entlang der Bundesautobahnen Einschränkungen hinsichtlich baulicher Anlagen.
Anbauverbote (§ 9 (1) FStrG)
 In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
 Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflanzbehälter, Feuerwehrrundtürme, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
Anbaubeschränkungen (§ 9 (2) FStrG)
 In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erhalten, geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken